

**AFP-Festlegung in Bezug auf eine Übertragung des Unternehmens bzw. eine
Änderung der Unternehmensform sowie Betriebsteilungen mit Aufteilung des
AFP-Fördergegenstandes
(Stand 15.03.2021)**

In einigen Fällen übergeben Zuwendungsempfänger des AFP ihr Unternehmen an eine andere Person bzw. ändern ihre Unternehmensform. Das kann sowohl eine vollständige Übergabe eines Unternehmens an eine andere Person, z.B. einen Hofnachfolger, als auch die Aufspaltung eines Unternehmens in mehrere Unternehmen bedeuten. Eine solche Änderung kann während der Durchführung der Fördermaßnahme oder nach Abschluss der Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen. Als Abschluss der Maßnahme ist die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises zu sehen.

Folgende Vorgehensweise wird hiermit festgelegt:

1. Änderung während der Durchführung der Maßnahme (Bewilligungszeitraum)

1.1 Eine Betriebsteilung ohne Aufteilung des AFP-Fördergegenstandes

Eine Änderung der Unternehmensform bzw. eine Änderung in der Unternehmensleitung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Förderung förderunschädlich:

- a) Das übernehmende Unternehmen/Unternehmensleitung muss mindestens die gleiche Anzahl an Punkten im Rahmen der Projektauswahlkriterien (Ranking) erreichen, wie das übergebende Unternehmen.
- b) Die neue Unternehmensleitung bzw. das neue Unternehmen muss die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Förderziele und Zweckbindungszwecke nach den Nummern 3, 4, 5, 7, 8 und 10 der Richtlinien erfüllen.
- c) Das neue Unternehmen muss in alle Verpflichtungen bis zum Ende der Zweckbindungsfristen eintreten.

1.2 Eine Betriebsteilung mit gleichzeitiger Aufteilung des AFP-Fördergegenstandes

Eine Betriebsteilung mit gleichzeitiger Aufteilung des AFP-Fördergegenstandes während des Bewilligungszeitraumes der Maßnahme ist nicht zulässig. In diesen Fällen ist der Förderbescheid aufzuheben und eine bereits erfolgte Förderung zurückzufordern.

2. Änderung nach Abschluss der Maßnahme während des Zweckbindungszeitraumes

2.1 Eine Änderung der Unternehmensform bzw. eine Änderung in der Unternehmensleitung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die Förderung förderunschädlich:

- a) Die neue Unternehmensleitung bzw. das neue Unternehmen muss die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Förderziele und Zuwendungszwecke nach den Nummern 3, 4, 5, 7, 8 und 10 der Richtlinien erfüllen.
- b) Das neue Unternehmen muss in alle Verpflichtungen bis zum Ende der Zweckbindungsfristen eintreten.

2.2 Eine Betriebsteilung mit gleichzeitiger Aufteilung des AFP-Fördergegenstandes während des Zweckbindungszeitraumes

- a) Es ist von der/vom Zuwendungsempfänger/in festzulegen, welches der neuen Unternehmen das Stammunternehmen wird.
- b) Die neue Unternehmensleitung bzw. das neue Stammunternehmen muss die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Förderziele und Zuwendungszwecke nach den Nummern 3, 4, 5, 7, 8 und 10 der Richtlinien erfüllen. Ggf. sind hierfür von weiteren Unternehmensteilen Übernahmeerklärungen beizubringen. Eine Bewertung der Unternehmen nach den Projektauswahlkriterien ist nicht erforderlich.
- c) Die neuen Unternehmen müssen den Verpflichtungen bis zum Ende des Zweckbindungszeitraumes beitreten.
- d) Bezüglich der 5-jährigen Buchführungsaufgabe (Nr. 8.1.4) ist bei einer Aufspaltung eines Unternehmens aus Vereinfachungsgründen nur der Abschluss des Stammunternehmens vorzulegen.
- e) Anlage 66 ist von allen Folgeunternehmen, die sich auf die Einhaltung der Obergrenzen auswirken, beizubringen.